

VII ZR 94/22 - Kein Verbraucherbauprojekt bei Vertrag über einzelnes Gewerbe eines Neubaus

Sachverhalt:

Die beklagten Eheleute ließen als private [Bauherren](#) einen Neubau errichten, wobei sie die erforderlichen Gewerbe an einzelne Bauunternehmer vergaben.

Die Klägerin erbrachte von November 2018 bis Januar 2019 aufgrund eines Vertrags von August 2018 über die Ausführung von Innenputz- und Außenputzarbeiten auf Einheitspreisbasis ihre [Leistungen](#). Auf Abschlagsrechnungen in Höhe von 29.574,80 € leisteten die Beklagten Zahlungen in Höhe von 20.337,61 €.

Die Klägerin forderte die Beklagten zunächst unter Fristsetzung erfolglos zur [Zahlung](#) des offenen Betrags und anschließend zur [Leistung](#) einer Sicherheit hierfür im Sinne von § [650f Abs. 1 Satz 1 BGB](#) ([Bauhandwerkersicherung](#)) in Höhe von 9.880,05 € auf.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat der Klage auf Sicherheitsleistung stattgegeben. Hiergegen haben sich die Beklagten mit der Berufung gewandt. Nachdem die Beklagten einen Betrag in Höhe von 9.880,05 € an die Klägerin gezahlt hatten, hat die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagten haben der Erledigungserklärung widersprochen. Das Oberlandesgericht hat die nunmehr auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache gerichtete Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die ursprüngliche Klage auf Sicherheitsleistung sei unbegründet gewesen. Dem Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § [650f Abs. 1 BGB](#) habe von Anfang an der Ausnahmetatbestand des § [650f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 BGB](#) entgegengestanden. Die Beklagten als Besteller seien [Verbraucher](#) und hätten mit der Klägerin einen Verbraucherbauprojekt im Sinne des § [650i Abs. 1 Fall 1 BGB](#) geschlossen. Ein solcher liege auch bei einer - wie hier - gewerkeweisen Vergabe von Bauleistungen vor.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Feststellungsantrag weiterverfolgt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die Revision der Klägerin ist erfolgreich gewesen. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsurteil aufgehoben und festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

Die Klage auf Sicherheitsleistung war ursprünglich begründet und hat sich erledigt. Die Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des [§ 650f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 BGB](#) liegen nicht vor. Die Parteien haben keinen Verbraucherbaupvertrag geschlossen.

Nach der gesetzlichen Definition in [§ 650i Abs. 1 Fall 1 BGB](#) setzt ein Verbraucherbaupvertrag voraus, dass es sich um einen [Vertrag](#) mit einem [Verbraucher](#) handelt, durch den der [Unternehmer](#) zum Bau eines neuen Gebäudes verpflichtet wird. Dafür reicht es schon nach dem Wortlaut nicht aus, dass der [Unternehmer](#) die [Verpflichtung](#) zur Erbringung eines einzelnen Gewerks im Rahmen eines Neubaus eines Gebäudes übernimmt. Darin unterscheidet sich die Vorschrift in entscheidender Weise von dem gleichzeitig in Kraft getretenen [§ 650a BGB](#). Dort wird ausdrücklich unter anderem ein [Vertrag](#) über die Herstellung eines Bauwerks "oder eines Teils davon" erfasst. Eine weitere abweichende Formulierung findet sich zudem in [§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB](#), der die [Verjährung](#) werkvertraglicher Mängelansprüche regelt und dort eine spezielle [Verjährungsfrist](#) für Ansprüche "bei einem Bauwerk" vorsieht.

Die mit dem Abschluss eines Verbraucherbaupvertrags verbundene [Verpflichtung](#) des Unternehmers, dem [Verbraucher](#) eine Baubeschreibung zur [Verfügung](#) zu stellen, die mindestens unter anderem Pläne mit Raum- und Flächenangaben sowie Ansichten, Grundrisse und Schnitte enthalten muss, spricht ebenfalls für dieses Verständnis. Schließlich stützt auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift eine solche Auslegung. Danach ist der Gesetzgeber bei der an das Recht der Europäischen Union anknüpfenden Definition des Verbraucherbaupvertrags in [§ 650i BGB](#) nicht versehentlich oder aus Unachtsamkeit von der in anderen Vorschriften, insbesondere der in [§ 650a BGB](#) gewählten Terminologie abgewichen, sondern hat bewusst die eigenständige klare Formulierung gewählt, nach der sich der [Unternehmer](#) zum Bau eines neuen Gebäudes verpflichtet haben muss.

Soweit die Auffassung vertreten wird, der Gedanke des Verbraucherschutzes erfordere es, auch die gewerkeweise vergebenen [Leistungen](#) im Rahmen des Neubaus eines Gebäudes denselben Vorschriften zu unterwerfen wie die [Verpflichtung](#) zum Neubau eines Gebäudes, hat das keine Umsetzung im Gesetz gefunden. Hinzu kommt, dass diese rechtspolitische Erwägung auch nicht ohne weiteres im Rahmen einer Auslegung mit eindeutigen Rechtsfolgen verknüpft werden kann, weil die Verbraucherschutzvorschriften bei einem Verbraucherbaupvertrag insgesamt nicht ausschließlich als umfassender und günstiger für den [Verbraucher](#) angesehen werden können als dies bei einem [Vertrag](#) der Fall ist, für den sie nicht gelten. Schließlich verbietet es auch das Gebot der Rechtsklarheit hier in besonderer Weise, den Begriff des Verbraucherbaupvertrags aufgrund einer allgemeinen Zielvorstellung des Verbraucherschutzes zu erweitern, ohne dass dies im Gesetzestext erkennbar wäre. Denn der [Unternehmer](#) muss erkennen können, ob und welche Unterrichts- und Belehrungspflichten ihn schon im Vorfeld des Vertrages treffen.

Zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union besteht keine Veranlassung.

[§ 650f Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 BGB](#) kann mangels Vorliegens einer planwidrigen Gesetzeslücke auch nicht entsprechend auf [Verträge](#) über einzelne Gewerke im Rahmen des Baus eines neuen Gebäudes angewandt werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts, dass die übrigen Voraussetzungen des [§ 650f BGB](#) nach Grund und Höhe vorlagen, sind rechtsfehlerfrei und im Revisionsverfahren auch nicht angegriffen worden.

BGH-Urteil vom 16. März 2023 - [VII ZR 94/22](#) - [BGH PM 51/2023](#)

Vorinstanzen:

LG Landau in der Pfalz - Urteil vom 11. März 2021 - 2 O 315/19

OLG Zweibrücken - Urteil vom 29. März 2022 - 5 U 52/21 (BauR 2022, 1346)